

Förderverein St.-Dominikus-Kirche Kaufbeuren e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Förderverein St.-Dominikus-Kirche Kaufbeuren. Gemeinnütziger Verein“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- 1.2. Sitz des Vereins ist Kaufbeuren.

§ 2 Zweck, Zielsetzung

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Instandsetzung, -erhaltung und Belebung des denkmalgeschützten Kulturgutes St.-Dominikus-Kirche Kaufbeuren (Kriegergedächtniskirche). Der Verein setzt sich zur Aufgabe Projekte, die diesen Zielen dienen, ideell und materiell zu fördern und dafür Finanzmittel zu sammeln.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kulturelle, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 v. 16.03.1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Vereinsmittel

- 3.1. Die für die Satzungszwecke erforderlichen Geldmittel werden durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder, sowie durch sonstige Zuwendungen von Freunden und Gönnern aufgebracht.
- 3.2. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

- 3.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- 4.1. Die Geschäftsführung liegt beim Vorstand.
- 4.2. Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß übersteigen, ist die teil- oder vollzeitige Anstellung eines Geschäftsführers oder Hilfspersonals für die Verwaltung zulässig, soweit die Angestellten nicht dem Vorstand angehören.
- 4.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.4. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung des Vereins

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die seine Ziele unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5.2. Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils am Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bei Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- 5.3. Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessendes des Vereins schwer verstößt, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
- 5.5. Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung zu Händen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Vereinsorgane

- 6.1. Die Vereinsorgane sind
- Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Geschäftsführer (Kassierer)
 - Sekretär (Schriftführer)
- 7.2. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten gemeinsam oder einer der Vorsitzenden mit dem Geschäftsführer oder Sekretär den Vorstand.
- 7.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle vier Jahre neu gewählt. Auf Antrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes kann eine zwischenzeitliche Entlassung bzw. Neuwahl verfügt werden.
- 7.4. Die Amtsperiode des jeweiligen Vorstandsmitgliedes dauert bis zur tatsächlichen Übernahme des Amtes durch den gewählten Nachfolger.
- 7.5. Der Vorstand hat die Aufgabe
1. Die laufenden Geschäfte zu führen,
 2. das Vereinsvermögen zu verwalten,
 3. über die Förderung von satzungsgemäßen Projekten zu entscheiden.
 4. die Mitgliederversammlung einzuberufen und durch einen der Vorsitzenden zu leiten,
 5. über die Neuaufnahme in bzw. den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5(1) und (3) zu entscheiden.

§ 8 Vorstandssitzung

- 8.1. Es soll mindestens eine Vorstandssitzung im Jahr stattfinden.
- 8.2. Die Vorstandssitzung wird durch den 1. Vorsitzenden oder durch den Geschäftsführer einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 8.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann ein Beschluss fernmündlich gefasst werden.
- 8.4. Über jede Verhandlung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sekretär und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte einberufen. Dies erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 9.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- 9.4. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. War eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann die nächste auf jeden Fall beschlussfähig sein" wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- 9.5. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst, Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden gefasst. Ein Mitglied kann für maximal ein weiteres abwesendes Mitglied abstimmen, wenn vorher eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird.

- 9.6. Die Mitgliederversammlung beschließt über
1. die Zusammensetzung des Vorstands, die Genehmigung des Jahresberichtes, und die Entlassung des Vorstandes,
 2. den Haushaltsplan,
 3. Erwerb von Grundstücken und Beteiligungen
 4. Satzungsänderungen,
 5. Anträge des Vorstandes lt. Tagesordnung,
 6. Anträge von wenigstens fünf Vereinsmitgliedern, die wenigstens zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingegangen sind,
 7. Mitgliedsbeiträge,
 8. Berufungen nach § 5 (4),
 9. die Auflösung des Vereins.
- 9.7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll erfasst. Dazu wird zu Beginn der Mitgliederversammlung der Protokollführer bestimmt. Das von ihm erstellte Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen; erfolgt dort kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt und wird von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet.

§ 10 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kaufbeuren zweckgebunden nach § 2 (1).
- 11.2. Den Beschluss über die Auflösung des Vereins fällt die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit. Der Vorstand wird die Liquidation durchführen und die Löschung im Vereinsregister beantragen.

§ 12 **Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 22.05.1995 in Kaufbeuren beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

— Kaufbeuren, den 22.05.1995

Die Unterzeichner:

Heinz Panhans

Manfred Huyer

— Raimund Lidl

Franz Hurler

Karl Wilhelm Helmer

Werner Friedrich

Gesa Duerkop

zwei weitere Unterschriften sind nicht zu entziffern.

— Herr Karl Wilhelm Helmer unterzeichnete als Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Soldaten- und Veteranenvereine Kaufbeuren und Umgebung

Herr Werner Friedrich unterzeichnete als Vertreter des Kirchenvorstandes der Alt-Kath. Kirchengemeinde Christi-Himmelfahrt Kaufbeuren-Neugablonz